Bundesrat **Drucksache 580/26 (Beschluss)**

20.11.26

Beschluss
des Bundesrates

Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Umsetzung des Durchführungsbeschlusses (EU) 2023/2749 über Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken in Bezug auf Schlachtanlagen und Anlagen zur Verarbeitung tierischer Nebenprodukte und/oder essbarer Schlachtnebenprodukte

Der Bundesrat hat in seiner 1070. Sitzung am 20. November 2026 beschlossen, der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift gemäß Artikel 84 Absatz 2 des Grundgesetzes mit den aus der Anlage ersichtlichen Maßgaben zuzustimmen.

Der Bundesrat hat ferner die folgende aus der Anlage ersichtliche Entschließung gefasst.

Vertrieb: Bundesanzeiger Verlag GmbH, Postfach 10 05 34, 50445 Köln
Telefon (02 21) 97 66 83 40, Fax (02 21) 97 66 83 44, www.bundesanzeiger-verlag.de
ISSN 720 - 2946

Anlage

Ä n d e r u n g e n

und

E n t s c h l i e ß u n g

zur

Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Umsetzung des Durchführungsbeschlusses (EU) 2023/2749 über Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken in Bezug auf Schlachtanlagen und Anlagen zur Verarbeitung tierischer Nebenprodukte und/oder essbarer Schlachtnebenprodukte

A
Ä n d e r u n g e n

1. Zu Artikel 1 Nummer 3 (Nummer 5.4.7.1 Abschnitt „Bauliche und betriebliche Anforderungen“ Buchstabe k Satz 4 BTA Luft HG 7)

   In Artikel 1 Nummer 3 Nummer 5.4.7.1 Abschnitt „Bauliche und betriebliche Anforderungen“ Buchstabe k Satz 4 ist nach der Angabe „Überdachung“ die Angabe „nach Satz 3“ einzufügen.

   Begründung:

   Die BTA Luft HG 7 enthält in der Nummer 5.4.7.1 Buchstabe k mehrere Anforderungen. Es sollte klargestellt werden, dass sich die Fristverlängerung in Artikel 1 Nummer 3 nur auf die Anforderung zur Überdachung bzw. Abdeckung von Festmistmieten bezieht.

2. Zu Artikel 1 Nummer 4, 4a – neu – (Nummer 5.4.7.1 Abschnitt „Übergangs- und Sonderreglungen“ Absatz 2 und 3, Abschnitt „Altanlagen“ Absatz 1 – neu – und 2 – neu – BTA Luft HG 7)

Artikel 1 ist wie folgt zu ändern:

a) Nummer 4 ist durch die folgende Nummer 4 zu ersetzen:

‚4. In Nummer 5.4.7.1 werden in Abschnitt „Übergangs und Sonderregelungen“ der zweite und dritte Absatz gestrichen.‘

b) Nach Nummer 4 ist die folgende Nummer 4a einzufügen:

‚4a. In Nummer 5.4.7.1 werden in Abschnitt „Altanlagen“ vor dem ersten Absatz die folgenden Absätze eingefügt:

„Diese Anlagen sollen die Anforderungen nach Buchstabe h ab dem 31. Dezember 2029 einhalten, soweit nicht EU-rechtliche Anforderungen, insbesondere Anforderungen der Industrieemissionsrichtlinie und des Durchführungsbeschlusses (EU) 2017/302 der Kommission vom 15. Februar 2017 über Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken (BVT) gemäß der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die Intensivhaltung oder -aufzucht von Geflügel oder Schweinen dieser Frist entgegenstehen.

Ist die Nachrüstung einer Anlage mit einer Abluftreinigungseinrichtung nach Buchstabe h beispielsweise aufgrund der Anlagenbauweise nicht verhältnismäßig, so sind Techniken nach Anhang 7-2 oder gleichwertige Maßnahmen zur Emissionsminderung einzusetzen, die einen Emissionsminderungsgrad für Ammoniak bezogen auf die angegebenen Referenzwerte von mindestens 40 Prozent gewährleisten. Qualitätsgesicherte Verfahren, die nachweislich dem Tierwohl dienen und bei denen eine Abluftreinigungseinrichtung aus technischen Gründen nicht eingesetzt werden kann, können angewendet werden. In diesem Fall ist durch Maßnahmen des Anhangs 7-2 oder gleichwertige Minderungsmaßnahmen ein Emissionsminderungsgrad von 40 Prozent, bei tiergerechten Außenklimaställen von 33 Prozent in Bezug auf Ammoniak anzustreben.“ ‘

Folgeänderungen:

Artikel 1 ist wie folgt zu ändern:

a) In Nummer 5 ist die Angabe „ersten“ durch die Angabe „dritten“ zu ersetzen.

b) Nummer 6 ist durch die folgende Nummer 6 zu ersetzen:

‚6. In Nummer 5.4.7.1 wird in Abschnitt „Altanlagen“ der zweite Absatz zu dem vierten Absatz und durch den folgenden Absatz ersetzt:

„<… weiter wie Vorlage …>.“ ‘

Begründung:

Die von der EU-Kommission im Rahmen der novellierten Industrieemissionsrichtlinie beschlossenen Einheitlichen Bedingungen für Betriebsvorschriften in der Geflügel- und Schweinehaltung (UCOL) wurden kürzlich veröffentlicht und sind in nationales Recht umzusetzen. Bevor aufwendige Anforderungen bei Tierhaltungsbetrieben gefordert werden, sollte die Umsetzung der UCOL abgewartet werden. Vor diesem Hintergrund ist ein sachlicher Grund, Anlagen, die nach dem 21. Februar 2017 genehmigt wurden, von der Fristverlängerung auszunehmen, nicht ersichtlich. Die Verlängerung der Frist für die sehr aufwendige Nachrüstung von Abluftreinigungsanlagen sollte daher alle bestehenden Anlagen umfassen und nicht Anlagen, die nach dem 21. Februar 2017 genehmigt wurden, von der Fristverlängerung ausschließen. Dies wird durch die Verlagerung der entsprechenden Absätze in den Abschnitt „Altanlagen“ sichergestellt.

3. Zu Artikel 1 Nummer 6 (Nummer 5.4.7.1 Abschnitt „Altanlagen“ Absatz 2 BTA Luft HG 7), Artikel 2 Nummer 1 (Nummer 5.4.9.36 Abschnitt „Altanlagen“ Satz 3 BTA Luft HG 9)

a) In Artikel 1 Nummer 6 Nummer 5.4.7.1 Abschnitt „Altanlagen“ zweiter Absatz ist die Angabe „1. Januar 2030“ durch die Angabe „31. Dezember 2029“ zu ersetzen.

b) In Artikel 2 Nummer 1 Nummer 5.4.9.36 Abschnitt „Altanlagen“ Satz 3 ist die Angabe „1. Januar 2030“ durch die Angabe „31. Dezember 2029“ zu ersetzen.

Begründung:

In Artikel 1 Nummer 1 bis 6 BTA Luft HG 7 sowie Artikel 2 Nummer 1 BTA Luft HG 9 werden Fristen verlängert; die Fristenenden sind jedoch nicht einheitlich. Eine Harmonisierung der Fristenden auf dasselbe Datum dient der Klarheit und Verständlichkeit.

4. Zu Artikel 1 Nummer 7 (Nummer 5.4.7.2a/5.4.7.2b Abschnitt „Messung und Überwachung“ Absatz 1 Satz 3 – neu – BTA Luft HG 7), Nummer 9 (Nummer 5.4.7.2f Abschnitt „Messung und Überwachung“ Satz 4 – neu – BTA Luft HG 7), Nummer 11 (Nummer 5.4.7.3 Abschnitt „Messung und Überwachung“ Satz 7 – neu – BTA Luft HG 7)

Artikel 1 ist wie folgt zu ändern:

a) Nach Nummer 7 Nummer 5.4.7.2a/5.4.7.2b Abschnitt „Messung und Überwachung“ erster Absatz Satz 2 ist der folgende Satz einzufügen:

„Das Intervall für wiederkehrende Geruchstoffmessungen kann in Abhängigkeit insbesondere von schutzwürdigen Immissionsorten in der Umgebung verlängert werden.“

b) Nach Nummer 9 Nummer 5.4.7.2f Abschnitt „Messung und Überwachung“ Satz 3 ist der folgende Satz einzufügen:

„Das Intervall für wiederkehrende Geruchstoffmessungen kann in Abhängigkeit insbesondere von schutzwürdigen Immissionsorten in der Umgebung verlängert werden.“

c) Nach Nummer 11 Nummer 5.4.7.3 Abschnitt „Messung und Überwachung“ Satz 6 ist der folgende Satz einzufügen:

„Das Intervall für wiederkehrende Geruchstoffmessungen kann in Abhängigkeit insbesondere von schutzwürdigen Immissionsorten in der Umgebung verlängert werden.“

Begründung:

Olfaktometrische Messungen und Probenahmen an Biofiltern sind mit erheblichem Aufwand verbunden. Daher ist eine jährliche Geruchsstoffmessung, insbesondere wenn sich in der Umgebung keine durch Geruch beaufschlagen Schutzobjekte befinden, unverhältnismäßig. In der Ermessensentscheidung können daneben Ergebnisse bisheriger Messungen und Beschwerden berücksichtigt werden. Die Abweichung ist mit Blick auf geographische Ausnahmen zulässig.

5. Zu Artikel 1 Nummer 11 (Nummer 5.4.7.3 Abschnitt „Messung und Überwachung“ Satz 1 BTA Luft HG 7)

In Artikel 1 Nummer 11 Nummer 5.4.7.3 Abschnitt „Messung und Überwachung“ Satz 1 ist nach der Angabe „verwendeten Kältemittel“ die Angabe „ , die ozonabbauende Stoffe oder Stoffe mit hohem Treibhausgaspotential enthalten,“ einzufügen.

Begründung:

Die Pflicht zur Erfassung und Berichterstattung an die Behörde soll im Sinne einer 1 : 1-Umsetzung auf die in BVT 20 genannten Kältemittel beschränkt werden, deren Überwachung BVT 6 adressiert.

B
E n t s c h l i e ß u n g

1. Der Bundesrat begrüßt die Verlängerung von Umsetzungsfristen der TA Luft als wichtigen Schritt, um mögliche unnötige Doppelarbeiten bei Betreibern und Behörden beim Umbau von Ställen im Vorfeld der Umsetzung der Einheitlichen Bedingungen für Betriebsvorschriften in der Geflügel- und Schweinehaltung (UCOL) zu vermeiden. Die Fristverlängerungen verschaffen Zeit, die nun auch effektiv für eine praxistauglichere Ausgestaltung der derzeitigen Emissionsminderungsvorgaben genutzt werden muss.
2. Der Bundesrat stellt fest, dass bestehende Emissionsminderungsmaßnahmen bei Bestandsanlagen in der landwirtschaftlichen Praxis häufig technisch kaum umsetzbar sind oder als unverhältnismäßig bewertet werden.

3. Der Bundesrat sieht es daher als dringlich an, die zur nationalen Umsetzung des UCOL-Beschlusses erforderlichen Regelungen so unbürokratisch wie möglich zu gestalten und dabei zugleich Genehmigungsverfahren zu beschleunigen. Um die Praxistauglichkeit sicherzustellen, soll die Anpassung der nationalen Tierhaltungsregelungen in enger Abstimmung zwischen dem Bundesministerium für Umwelt, Klimaschutz, Naturschutz und nukleare Sicherheit und dem Bundesministerium für Landwirtschaft, Ernährung und Heimat in einem transparenten Prozess und unter Einbeziehung der betroffenen Tierhalterinnen und Tierhalter entwickelt werden. Der Bundesrat unterstützt dieses Ansinnen der Bundesregierung ausdrücklich.